

Kleine Anfrage

der Abg. Barbara Schroeren-Boersch GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit, Familie und Frauen**

Beratung der Kindergartenträger bei Um- und Neubauten über gesundheitliche Gefahren durch die Landesjugendämter

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, daß die Landesjugendämter, nicht aber die Gesundheitsämter, die Beratung der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen bei Um- oder Neubauten über gesundheitliche Gefahren durch schädliche Substanzen durchführen?
2. Wie sieht die fachliche Beratung durch die Landesjugendämter aus?
3. Wird die fachliche Beratung durch Umweltmediziner, Chemiker oder Baubiologen durchgeführt?

10. 04. 91

Barbara Schroeren-Boersch GRÜNE

Begründung

Daß die Landesjugendämter die fachliche Beratung der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in bezug auf gesundheitliche Gefahren durchführen, ist insofern erklärungsbedürftig, als den Gesundheitsämtern zunächst diese Aufgabe zufällt. Daher ist genauer zu erläutern, wie diese fachliche Beratung aussieht.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Mai 1991 Nr. 42-7224 beantwortet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen im Benehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die bei den Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern errichteten Landesjugendämter beteiligen im Rahmen der Beratung der Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 7 des Achten Buches Sozial-

gesetzbuch (SGB VIII), insbesondere im Erlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII bei Um- oder Neubauten, die zuständigen Gesundheitsämter und Baurechtsbehörden.

Die Landesjugendämter weisen, soweit sie fachlich dazu in der Lage sind, die Träger generell auf gesundheitliche Gefahren hin, zum Beispiel auf Einflüsse von nahegelegenen Anlagen, des Straßenverkehrs, von Giftsträuchern sowie auf schädliche Substanzen wie PCP, Lindan, Asbest und dergleichen. Soweit Anlaß besteht, bitten die Landesjugendämter die Träger vor Erteilung der Betriebserlaubnis, sich mit den zuständigen Fachbehörden in Verbindung zu setzen, damit notwendige Überprüfungen vorgenommen werden.

Eine spezifische Beratung über gesundheitliche Gefahren durch schädliche Substanzen führen die Landesjugendämter nicht durch.

Zu 3.:

Die Beratung über Gefahren durch schädliche Substanzen ist Aufgabe der Gesundheitsämter und der Baurechtsbehörden.

Die Gesundheitsämter beraten die Bauträger allgemein und in konkreten Fragen fachgerecht zu Schadstoffbelastungen. Auf die Stellungnahme des Innenministeriums zu dem Antrag der Fraktion der SPD betr. Innenraumbelastung durch Dioxine und andere Schadstoffe in öffentlichen Einrichtungen – Drucksache 10/4481 – wird hingewiesen.

Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet, Bauarten nur angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck nachgewiesen ist. Sie müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO), den Vorschriften aufgrund der LBO erlassener Rechtsverordnungen und baurechtlich eingeführter technischer Baubestimmungen (zum Beispiel DIN-Normen, „Asbest-Richtlinien“, „Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemissionen“ und andere) sowie den Bestimmungen erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen und Prüfzeichen entsprechen. Solche Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen sind wegen dieser Anforderungen zu überwachen und zu kennzeichnen (vgl. §§ 3, 20, 21 und 24 LBO). Die Überwachung besteht regelmäßig aus Fremd- und Eigenüberwachung und ist bei genormten Baustoffen, Bauteilen usw. in den maßgebenden DIN-Normen geregelt, sonst jeweils im Zulassungs- oder Prüfbescheid. Die Fremdüberwachung wird von anerkannten Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften durchgeführt. Die Prüfungen im Rahmen von Brauchbarkeitsnachweisen umfassen auch die gesundheitlichen Aspekte. Für die fachliche Beratung in bautechnischen Fragen stehen die Baurechtsbehörden zur Verfügung.

Barbara Schäfer
Minister für Arbeit,
Gesundheit, Familie und Frauen